

Reglement für den spezialisierten Joint Master-Studiengang Fachdidaktik Sport der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern und der Pädagogischen Hochschule Bern (RFd Sport) [Fassung vom 27.5./ 11.6.2019]

vom 18. Mai 2015 und 16. Juni 2015 (Stand 1. Februar 2022)

Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)¹ und Artikel 43 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt)²,

und der Schulrat der Pädagogischen Hochschule Bern,

gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG)³,

beschliessen:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieses Reglement regelt den spezialisierten Joint Master-Studiengang Fachdidaktik Sport (Joint Master) der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Fakultät) und der Pädagogischen Hochschule Bern (PHBern).
[Fassung vom 27.5./11.6.2019]

² Es gilt für alle an der Universität Bern im Joint Master immatrikulierten Studierenden.

TITEL

Art. 2 ¹ Der Joint Master umfasst 120 ECTS-Punkte.

² Unter den von diesem Reglement aufgestellten Voraussetzungen kann der folgende Titel erworben werden:

Master of Science in Fachdidaktik Sport, Universität Bern und PHBern

¹ BSG 436.11

² BSG 436.111.2

³ BSG 436.91

STUDIENPLÄNE

Art. 3 ¹ Der Studienplan wird durch die Fakultät und die PHBern erlassen. Er regelt die Inhalte der Lehrveranstaltungen, die ECTS-Punkte, die mindestens zu erwerben sind sowie die Bewertung und Art der einzelnen Leistungskontrollen.

² Der Studienplan kann Teilnahmevoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen festlegen.

³ Die Fakultät und die PHBern sorgen dafür, dass die entsprechenden Lehrveranstaltungen im durch den Studienplan festgelegten Turnus angeboten werden.

REGELSTUDIENZEIT, STUDIENGEBÜHR

Art. 4 ¹ Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

² Wer ohne wichtigen Grund (Art. 35 Abs. 1 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)⁴) länger als acht Semester studiert, wird vom Weiterstudium ausgeschlossen.

³ Die Bewilligung für eine Verlängerung der Studienzeit wird höchstens für zwei Semester und nur aus wichtigen Gründen erteilt. Danach ist gegebenenfalls ein neues Verlängerungsgesuch zu stellen. Zuständig für die Behandlung der Verlängerungsgesuche ist die Dekanin oder der Dekan. Ablehnende Entscheidungen ergehen in der Form einer anfechtbaren Verfügung. Im Fall einer bewilligten Verlängerung wird in der Studienfachberatung ein individueller Zeitplan festgelegt.

⁴ Das Vorliegen von wichtigen Gründen muss belegt werden; bei Krankheit und Unfall ist ein Arztzeugnis vorzulegen.

⁵ Für die Studiengebühr gilt Artikel 39 UniV.

II. Studium

STUDIENZIEL

Art. 5 Masterabschlüsse werden an Studierende verliehen, die

- a vertieftes sportwissenschaftliches und insbesondere sportdidaktisches Wissen und Verstehen nachweisen können, das eine Basis liefert für die Bearbeitung von sportpädagogischen Fragestellungen speziell aus einer sozial- und verhaltenswissenschaftlichen Perspektive;
- b ihr Wissen und Verstehen im Handlungsfeld Sport und Erziehung unter Einnahme einer sportwissenschaftlichen und sportdidaktischen Perspektive problemlösungsorientiert anwenden können;
- c die Fähigkeit besitzen, mit Komplexität umzugehen und unter Berücksichtigung von sozialer und ethischer Verantwortung auf der Basis begrenzter Informationen sportwissenschaftliche und insbesondere sportdidaktische Einschätzungen zu formulieren;
- d ihre Schlussfolgerungen und die Prinzipien, die ihnen zugrunde liegen, klar und verständlich kommunizieren können,
- e über jene Lernfähigkeit verfügen, die es ihnen erlaubt, ihre sportwissenschaftliche und insbesondere sportdidaktische Fachkompetenz weitgehend selbstbestimmt zu erweitern.

⁴ BSG 436.111.1

ZULASSUNG

Art. 6 ¹ Zum Joint Master wird zugelassen, wer einen der folgenden Abschlüsse erworben hat:

- a Bachelorabschluss einer schweizerischen Hochschule mit Major in der Studienrichtung Bewegungs- und Sportwissenschaften oder
- b schweizerisch anerkanntes Lehrdiplom, das auf der Grundlage eines Bachelor- oder Masterabschlusses ausgestellt worden ist.

² Für die in Absatz 1 genannten Abschlüsse sind Auflagen wie folgt möglich:

- a Bewerberinnen und Bewerber mit einem universitären Bachelorabschluss mit Major in der Studienrichtung Bewegungs- und Sportwissenschaften erhalten Auflagen im Umfang von insgesamt maximal 60 ECTS-Punkten aus der sportdidaktischen und berufspraktischen Ausbildung sowie aus dem Bachelorstudium Sportwissenschaft.
- b Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen (EHSM) erhalten Auflagen im Umfang von insgesamt maximal 60 ECTS-Punkten aus der sportdidaktischen und berufspraktischen Ausbildung sowie aus dem Bachelorstudium Sportwissenschaft.
- c Bewerberinnen und Bewerber mit einem schweizerisch anerkannten Lehrdiplom auf der Grundlage eines Bachelor- oder Masterabschlusses erhalten Auflagen im Umfang von maximal 60 ECTS-Punkten aus dem Bachelorstudium Sportwissenschaft.

³ Für Studierende mit Bachelor mit Major aus anderen Studienrichtungen und einem Minor in der Studienrichtung Bewegungs- und Sportwissenschaften im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten können Auflagen im Umfang von maximal 60 ECTS-Punkten oder Bedingungen festgelegt werden.

⁴ Abschlüsse von Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen werden auf ihre Gleichwertigkeit geprüft. Es gelten die Zulassungsbedingungen der Universität Bern.

AUFLAGEN UND BEDINGUNGEN

Art. 7 ¹ Auflagen sind bis zum Masterabschluss zu erfüllen. Bedingungen sind vor der Zulassung zum Masterstudium zu erfüllen.

² Die Auflagen und Bedingungen werden durch das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ auf Antrag der Studienleitung festgelegt.

BEMESSUNG DER STUDIENLEISTUNGEN

Art. 8 ¹ Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Arbeitsstunden.

² Die Zuweisung der ECTS-Punkte an die einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgt im Studienplan.

STRUKTUR

Art. 9 ¹ Der Joint Master umfasst Pflicht- und Wahlpflichtleistungen sowie eine Masterarbeit. [Fassung vom 27.5./11.6.2019]

ANERKENNUNG UND
ANRECHNUNG VON
STUDIENLEISTUNGEN

² Von den in Absatz 1 genannten Studienleistungen sind 90 ECTS-Punkte an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern und 30 ECTS-Punkte an der PHBern zu erbringen.

³ Einzelheiten regelt der Studienplan.

Art. 10 ¹ Das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ entscheidet auf Antrag der Studienleitung über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an anderen in- und ausländischen Hochschulen erbracht worden sind. Die Studienleistungen werden auf ihre Gleichwertigkeit mit dem Joint Master überprüft.

² An den Joint Master kann maximal die Hälfte der ECTS-Punkte aus Studienleistungen, die nicht im Rahmen dieses Studienganges erworben wurden, angerechnet werden.

³ Auswärtige Masterarbeiten können nicht angerechnet werden.

III. Leistungskontrollen

1. Allgemeines

DEFINITION

Art. 11 ¹ Leistungskontrollen sind in Form von mündlichen und schriftlichen Prüfungen, Referaten, schriftlichen Arbeiten (inklusive Masterarbeit), Bestätigungen einer aktiven Teilnahme, Nachweisen über im Selbststudium erbrachte Studienleistungen und weiteren von den Dozierenden festzulegenden Nachweisen zu erbringen.

² Es können mehrere Lehrveranstaltungen zu Modulen von maximal 20 ECTS-Punkten zusammengefasst und gemeinsam geprüft werden.

MÜNDLICHE PRÜFUNGEN

Art. 12 ¹ Eine mündliche Prüfung dauert maximal eine Stunde.

² Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer wohnt der Prüfung bei und erstellt ein Protokoll, aus welchem in den Grundzügen die Fragen, die Antworten sowie der Ablauf hervorgehen. Mit dem schriftlichen Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten kann anstelle eines schriftlichen Protokolls eine Aufnahme der Prüfung erstellt werden. Im Anschluss an die Prüfung wird das Protokoll oder der verwendete Datenträger zu den Prüfungsunterlagen gelegt.

³ Die prüfungsverantwortliche Person bestimmt die zulässigen Hilfsmittel.

SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN

Art. 13 ¹ Eine schriftliche Prüfung dauert maximal vier Stunden.

² Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen in der Lage sein, ihre Identität nachzuweisen.

³ Die Kandidatinnen und Kandidaten werden während der gesamten Prüfungsdauer beaufsichtigt.

WIEDERHOLUNG VON
UNGENÜGENDEN
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 14 ¹ Als ungenügend bewertete Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Muss die Masterarbeit wiederholt werden, wird ein neues Thema vereinbart. Die zuständigen Dozierenden bestimmen den Zeitpunkt der Wiederholung. Es zählt die jeweils letzte Note.

² Der Inhalt einer Leistungskontrolle richtet sich auch im Falle der Wiederholung nach der unmittelbar vorangegangenen Lehrveranstaltung.

GEBÜHREN

Art. 15 ¹ Die Gebühren für die Leistungskontrollen für das gesamte Studium betragen 300 Franken.

² Die Gebühr wird bei der Beantragung des Masterdiploms erhoben.

SPRACHEN

Art. 16 ¹ Die Leistungskontrollen werden in der Sprache der Lehrveranstaltung durchgeführt. Vorbehalten bleibt Artikel 11 Absatz 3 UniG.

² Sollten sich die Studierenden in einer anderen Sprache als die des Unterrichts ausdrücken wollen, müssen sie dies der verantwortlichen Person bei der Anmeldung zur Leistungskontrolle melden.

2. Leistungskontrollen an der Fakultät

MASTERARBEIT

Art. 17 ¹ Während des Joint Master muss eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten verfasst werden.

² Die Masterarbeit muss eine Fragestellung aus dem Gebiet des Joint Master zum Gegenstand haben.

³ In Absprache mit der Referentin oder dem Referenten kann die Masterarbeit von mehreren Studierenden gemeinsam verfasst werden. Die individuellen Anteile müssen dabei klar ausgewiesen werden.

⁴ Die Masterarbeit muss am Schluss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.“

⁵ Sie ist innerhalb von zwölf Monaten ab Zuteilung des Themas einzureichen. Diese Frist kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (Art. 35 Abs. 1 UniV) von der Dekanin oder dem Dekan um höchstens drei Monate verlängert werden. Wird die Arbeit innerhalb der Frist nicht eingereicht, gilt sie als nicht bestanden.
[Fassung vom 27.5./11.6.2019]

⁶ Sie ist innerhalb von drei Monaten mit einer Note nach Artikel 21 zu bewerten.

⁷ Weitere Einzelheiten zur Masterarbeit regelt der Studienplan.

BEGUTACHTUNG DER
MASTERARBEIT

Art. 18 ¹ Die Masterarbeit wird von einer Referentin oder einem Referenten und einer Korreferentin oder einem Korreferenten begutachtet.

² Eine der begutachtenden Personen muss eine ordentliche oder ausserordentliche Professur des Instituts für Sportwissenschaft innehaben, die andere muss ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät sein. Das gemäss Fakultätsreglement zuständige Organ kann weitere Personen zur Begutachtung berechtigen.

³ Die beiden begutachtenden Personen einigen sich auf eine Note. Können sie sich nicht einigen, so wird das arithmetische Mittel der beiden Noten errechnet und gemäss Artikel 21 Absatz 3 gerundet.

Art. 19 [Aufgehoben am 27.5./11.6.2019]

BERECHTIGTE PERSONEN

Art. 20 Für die Beurteilung der Leistungskontrollen sind die Dozierenden nach Artikel 49 UniV verantwortlich.

BEWERTUNG DER
LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 21 ¹ Leistungskontrollen werden in der Regel mit einer Note von 1 bis 6 bewertet. Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

4 ausreichend/genügend

4.5 befriedigend

5 gut

5.5 sehr gut

6 ausgezeichnet

² Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

³ Die Noten werden wie folgt gerundet:

5.75 bis 6.00 Note 6

5.25 bis < 5.75 Note 5.5

4.75 bis < 5.25 Note 5

4.25 bis < 4.75 Note 4.5

4 bis < 4.25 Note 4

3.25 bis < 4 Note 3.5

2.75 bis < 3.25 Note 3

2.25 bis < 2.75 Note 2.5

1.75 bis < 2.25 Note 2

1.25 bis < 1.75 Note 1.5

1 bis < 1.25 Note 1

⁴ Nicht benotete Leistungskontrollen werden mit „erfüllt“ für genügende oder mit „nicht erfüllt“ für ungenügende Leistungen bewertet. Von der Gesamtsumme der ECTS-Punkte des Joint Master darf höchstens ein Viertel durch nicht benotete Leistungskontrollen erworben werden.

TERMINE UND ANMELDUNG

Art. 22 ¹ Prüfungen finden am Ende der Vorlesungszeit oder in der vorlesungsfreien Zeit statt. Die Termine werden mindestens 14 Tage im Voraus bekannt gegeben. *[Fassung vom 27.5./11.6.2019]*

² Für die erste Wiederholung der Leistungskontrolle einer Lehrveranstaltung wird ein Termin im Rahmen der Prüfungstermine des darauffolgenden Semesters angeboten. Ein Anspruch auf Wiederholung der Leistungskontrolle innert Jahresfrist besteht nur für Studierende, welche den ersten Prüfungstermin wahrgenommen haben.

³ Die Anmeldung zu Prüfungen ist obligatorisch und hat innerhalb der festgesetzten Frist zu erfolgen.

ERÖFFNUNG DER ERGEBNISSE

Art. 23 ¹ Das Ergebnis jeder Leistungskontrolle wird den Studierenden durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem mitgeteilt. *[Fassung vom 13.12.2021/18.1.2022]*

² Die Studierenden werden dahingehend informiert, dass eine anfechtbare Verfügung beim Dekanat verlangt werden kann. Zudem erhalten die Studierenden einmal pro Jahr eine Jahresverfügung, welche alle bis dahin noch nicht verfügbaren Noten enthält. *[Fassung vom 13.12.2021/18.1.2022]*

³ Die Universitätsleitung regelt die Einzelheiten durch Weisungen.

ARCHIVIERUNG UND EINSICHT

Art. 24 Es gelten die Richtlinien der Universitätsleitung zur Akteneinsicht und Aufbewahrungspflicht von Akten im Zusammenhang mit Leistungskontrollen bei den Fakultäten.

FERNBLEIBEN UND ABBRUCH

Art. 25 ¹ Wer ohne wichtigen Grund einer festgesetzten Leistungskontrolle fernbleibt oder eine solche abbricht, erhält für die entsprechende Leistungskontrolle die Note 1.

² Die Dekanin oder der Dekan entscheidet unverzüglich über die Zulässigkeit des Fernbleibens oder des Abbruchs. Nötigenfalls treffen die prüfungsverantwortlichen Personen vorläufige Massnahmen.

³ Bei zulässigem Fernbleiben oder Abbruch zählt die Wiederholung der Leistungskontrolle als erste Leistungskontrolle. Die zuständigen Dozierenden bestimmen den Zeitpunkt der Wiederholung.

⁴ Als wichtige Gründe gelten namentlich Schwangerschaft, Geburt, Krankheit, Unfall, Militär- oder Zivildienst.

⁵ Das Vorliegen von wichtigen Gründen muss belegt werden; bei Krankheit und Unfall ist ein Arzteugnis vorzulegen.

VERWENDUNG UNERLAUBTER MITTEL

Art. 26 Wer die Note einer Leistungskontrolle zu eigenem oder fremdem Vorteil durch Täuschung, namentlich durch Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen versucht, erhält die Note 1.

3. Leistungskontrollen an der PHBern

BERECHTIGTE PERSONEN

Art. 27 Für die Beurteilung der Leistungskontrollen sind die Dozierenden nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c PHG verantwortlich.

BEWERTUNG DER LEISTUNGSKONTROLLEN

Art. 28 ¹ Leistungskontrollen werden mit Noten oder den Prädikaten erfüllt bzw. nicht erfüllt bewertet.

² Die benoteten Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

- 6 ausgezeichnet
- 5.5 sehr gut
- 5 gut
- 4.5 befriedigend
- 4 ausreichend
- 3 ungenügend
- 2 stark ungenügend

³ Besteht eine Gesamtleistung in einer Lehrveranstaltung bzw. in einem Modul aus mehreren Teilleistungen, wird für die Notensetzung der gerundete Durchschnitt aus den Teilleistungen errechnet. Bei der Mittelung werden genügende Viertelnoten aufgerundet und Notendurchschnitte unter 4 werden auf die nächste ganze Note abgerundet.

AN- UND ABMELDUNG [Fassung vom 27.5./11.6.2019]

Art. 29 ¹ Die Einschreibung in ein Modul bzw. eine Lehrveranstaltung gilt gleichzeitig als Anmeldung für die innerhalb dieses Moduls bzw. dieser Veranstaltung stattfindenden Leistungskontrollen.

² Eine Abmeldung erfolgt schriftlich spätestens fünf Arbeitstage vor Beginn der Leistungskontrolle bei der Leiterin oder beim Leiter des Fachdidaktikzentrums der PHBern (FDZ). [Fassung vom 13.12.2021/18.1.2022]

FERNBLEIBEN UND ABBRUCH

Art. 30 ¹ Erfolgt die Abmeldung später als zu der in Artikel 29 Absatz 2 vorgeschriebenen Frist, tritt die Kandidatin oder der Kandidat während der Prüfung zurück oder erscheint sie oder er nicht an der Prüfung, können nur zwingende Gründe, namentlich Unfall, Krankheit oder Todesfall in der Familie bzw. naher Angehöriger, geltend gemacht werden. Andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 2 bewertet.

² Der Leiterin oder dem Leiter des FDZ ist unverzüglich ein Beweis für das Vorliegen eines zwingenden Grundes, wie beispielsweise ein ärztliches Zeugnis, beizubringen. [Fassung vom 13.12.2021/18.1.2022]

³ Die Leiterin oder der Leiter des FDZ entscheidet, ob zwingende Gründe für die Nichteinhaltung der Frist gemäss Absatz 2 vorliegen. [Fassung vom 13.12.2021/18.1.2022]

ERÖFFNUNG DER ERGEBNISSE

Art. 31 ¹ Die Dozierenden erstellen für jede Leistungskontrolle innert 30 Tagen nach Erbringung eine Bewertung zuhanden der Leiterin oder des Leiters des FDZ. *[Fassung vom 13.12.2021/18.1.2022]*

² Die Ergebnisse werden von der Leiterin oder vom Leiter des FDZ mitgeteilt bzw. eröffnet. *[Fassung vom 13.12.2021/18.1.2022]*

³ Ein individueller elektronischer Leistungsüberblick gibt Auskunft über die Ergebnisse der Leistungskontrollen, die absolvierten Module und Lehrveranstaltungen sowie die pro bestandenen Modul erworbenen ECTS-Punkte. Er wird grundsätzlich fortlaufend aktualisiert. *[Fassung vom 13.12.2021/18.1.2022]*

EINSICHT UND ARCHIVIERUNG

Art. 32 ¹ Die Möglichkeit der Studierenden, in die Unterlagen eigener Leistungskontrollen Einsicht zu nehmen, ist bis drei Monate nach der Mitteilung des im betreffenden Modul erzielten Ergebnisses gewährleistet. *[Fassung vom 27.5./11.6.2019]*

² Sofern die Leistungskontrollen nicht zwischenzeitlich Gegenstand eines noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Rechtsmittelverfahrens (Art. 64 PHG) oder einer Wiederaufnahme geworden sind, werden die Unterlagen drei Jahre nach der Absolvierung der Leistungskontrolle, in jedem Fall aber sechs Monate nach der Diplomierung vernichtet. *[Fassung vom 27.5./11.6.2019]*

³ Schriftliche Arbeiten werden archiviert.

VERWENDUNG UNERLAUBTER MITTEL

Art. 33 Wer eine Leistungskontrolle für sich oder andere mit unredlichen Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, erhält für diese Leistungskontrolle die Note 2.

IV. Abschluss

BESTEHENSNORM

Art. 34 Der Joint Master ist bestanden, wenn:

- a die Masternote gemäss Artikel 35 mindestens 4,0 beträgt, *[Fassung vom 27.5./11.6.2019]*
- b keine Leistungskontrolle ungenügend ist und
- c alle Auflagen mit einer genügenden Note bewertet sind.

MASTernote

Art. 35 Die Masternote ergibt sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Mittel der Noten der einzelnen Leistungskontrollen des Masterstudiums. *[Fassung vom 27.5./11.6.2019]*

VERLEIHUNG DES MASTERTITELS

Art. 36 ¹ Einen Master of Science in Fachdidaktik Sport, Universität Bern und PHBern erhält, wer das Masterstudium bestanden hat. *[Fassung vom 27.5./11.6.2019]*

² Die Masterurkunde wird in Würdigung der Gesamtleistung mit folgenden Prädikaten ausgestellt:

- 4,0 rite
- 4,5 cum laude
- 5,0 magna cum laude

5,5 insigni cum laude

6,0 summa cum laude

Notenrundungen werden gemäss Artikel 21 Absatz 3 vorgenommen.

V. Rechtspflege

Art. 37 ¹ Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG), das Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

² Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Bern erhoben werden (Art. 76 Abs. 1 UniG). [Fassung vom 27.5./11.6.2019]

³ Gegen Verfügungen der Leiterin oder des Leiters des FDZ kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission der PHBern erhoben werden (Art. 64 Abs. 2 PHG). [Fassung vom 13.12.2021/18.1.2022]

⁴ Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig (Art. 76 Abs. 4 UniG, Art. 64 Abs. 4 PHG).

V. Rechtspflege

INKRAFTTRETEN

Art. 38 Dieses Reglement tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Bern, 18. Mai 2015

Im Namen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

Prof. Dr. Achim Conzelmann

Bern, 16. Juni 2015

Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule
Der Präsident:

Martin Fischer

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern,

Der Erziehungsdirektor:

Bernhard Pulver

Anhang

Änderung

Änderung vom 27. Mai 2019 und 11. Juni 2019, in Kraft am 1. August 2019

Änderung vom 13. Dezember 2021 und 18. Januar 2022, in Kraft am 1. Februar 2022

II.

Übergangsbestimmung

Studierende, die ihr Studium vor dem 1. August 2019 aufgenommen haben, können dieses auf Antrag hin bis spätestens am 31. Juli 2022 nach der bisherigen Regelung (Art. 9 Abs. 1, Art. 19, Art. 22 Abs. 1 Satz 2 und Art. 35, jeweils in der Fassung vom 18. Mai 2015 und 16. Juni 2015) abschliessen.